

ERLÄUTERUNGEN

betreffend die Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich, mit der ein Regionalprogramm für besonders schützenswerte Gewässerstrecken erlassen wird.

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt dieser Verordnung, allgemeine Vorgaben (NGP und nationales Recht):

Ziel dieses oberösterreichischen Regionalprogramms ist die **Erhaltung** von Gewässerstrecken mit sehr gutem hydromorphologischen Zustand sowie mit besonderen ökologischen Funktionen (Laichplätze, Ausstrahlstrecken und Lebensräume geschützter Arten).

Ein weiteres, wesentliches Ziel dieses Regionalprogramms ist darüber hinaus, für Betroffene und Nutzungsinteressierte (insbesondere Anlagenbetreiber, Liegenschaftseigentümer, Planer, Behörden und NGOs) **Planungssicherheit, Transparenz** und möglichst große **Vorhersehbarkeit** von behördlichen Entscheidungen in Wasserrechtsverfahren zu gewährleisten. Es wird das besondere öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Strecken für die Zukunft außer Streit gestellt und damit ein klarer Rahmen für potentielle Nutzungen und Behördenverfahren gegeben. Damit können frustrierte Planungsaufwendungen und aufwändige Behördenverfahren im Einzelfall vermieden werden.

Mit dieser Verordnung wird nicht in bestehende Rechte eingegriffen. Diese Verordnung deklariert aber die Gewässerstrecken, deren sehr guter hydromorphologischer Zustand nicht verschlechtert werden soll und jene Strecken, deren besondere ökologische Funktion nicht mehr als sehr geringfügig beeinträchtigt werden darf. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur Umsetzung der Planungsziele der Wasserrahmenrichtlinie, des österreichischen Wasserrechtsgesetzes und des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes geleistet. Es werden aber keine zusätzlichen, über die bereits jetzt sich aus gemeinschaftsrechtlichen oder innerstaatlichen wasserrechtlichen Regelungen ergebenden Handlungspflichten ausgelöst und es entsteht dadurch auch kein Sanierungsaufwand oder Verwaltungsaufwand für Bürger oder Unternehmen.

Der Gewässerzustand in Oberösterreich wurde zuletzt im Rahmen der Erstellung des 2. Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans flächendeckend für Gewässer mit einem Einzugsgebiet >10 km² erhoben. Das Gesamtergebnis dieser Erhebung hat gezeigt, dass in Oberösterreich nur 3,6 % der Gewässerstrecken einen sehr guten und nur 15,2 % einen guten ökologischen Zustand aufweisen und somit den Zielen des § 30a Abs.1 WRG 1959 entsprechen. Rund 81 % der Strecken weisen somit einen schlechteren ökologischen Zustand oder ein höchstens mäßiges ökologisches Potential und somit Sanierungsbedarf auf.

Rund 44 % der Gewässerstrecken weisen eine Zielverfehlung aufgrund erhöhter Nährstoffgehalte auf. Hauptquellen dieser Belastung sind diffuse Einträge, insbesondere infolge der landwirtschaftlichen Bodennutzung.

Die Reduktion der überwiegend aus diffusen Quellen stammenden stofflichen Belastung soll bis 2021 gemäß dem 2. Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan überwiegend durch freiwillige Teilnahme an speziellen Förderprogrammen des ÖPUL sowie durch die gesetzlichen Vorgaben des Nitrat-Aktionsprogramms erreicht werden.

Die gegenständliche Verordnung trifft daher keine Regelungen im Zusammenhang mit stofflichen Parametern.

Hydromorphologische Belastungen durch Ufer- und Sohlverbauungen, Querbauwerke, Wasserausleitungen, Stau sowie Schwall und Sunk führen zusammen an rund 68 % der

Gewässerstrecken des Berichtgewässernetzes zu einer Zielverfehlung, wobei die Klasse „mäßig“ mit rund 41 % am häufigsten vertreten ist. Hydromorphologische Veränderungen stellen somit den dominanten Hauptbelastungspfad in den Gewässern Oberösterreichs dar.

Hauptverursacher dieser hydromorphologischen Belastungen der Gewässer sind der Hochwasserschutz und die energetische Nutzung durch Wasserkraftanlagen. Andere Nutzungen wie z.B. Teichanlagen oder touristische Einrichtungen spielen eine untergeordnete Rolle.

Entsprechend § 30a Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2017 (im Folgenden WRG 1959) sind Oberflächengewässer derart zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass – unbeschadet § 104a – eine Verschlechterung des jeweiligen Zustandes verhindert und – unbeschadet der §§ 30e und 30f – bis spätestens 22. Dezember 2015 der Zielzustand erreicht wird. Unter gewissen Voraussetzungen wird für diese Zielzustandserreichung in § 30e Abs. 1 WRG 1959 eine Fristverlängerung bis spätestens 22. Dezember 2027 eingeräumt.

Wenn es zur Erreichung und Erhaltung dieses Umweltziels erforderlich ist, hat der Landeshauptmann entsprechend § 55g Abs. 1 WRG wasserwirtschaftliche Regionalprogramme zu erlassen, die unter anderem Einschränkungen bei der Verleihung von Wasserrechten, Gesichtspunkte bei der Handhabung von Bestimmungen des WRG 1959 oder die Widmung für bestimmte wasserwirtschaftliche Zwecke zum Gegenstand haben können.

Am 30. März 2010 wurde der Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan 2009 (NGP 2009) vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft veröffentlicht. Der Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan 2015 (NGP 2015) wurde vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft am 25. August 2017 veröffentlicht. Der NGP 2015 ersetzt den NGP 2009.

Mit Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 30. März 2010, BGBl. II Nr. 103/2010 (Nationale Gewässerbewirtschaftungsplanverordnung 2009 – NGPV 2009) wurden die Kapitel 5 und die Kapitel 6 des NGP verbindlich erklärt (§ 1 NGPV 2009) und in § 12 NGPV 2009 Folgendes vorgeschrieben: Mit dem Ziel des Schutzes und der Erhaltung ökologisch wertvoller Gewässerstrecken sind in möglicher Abstimmung mit dem Interesse an einer Nutzung des vorhandenen Wasserkraftpotentials in den Planungsräumen gelegene Oberflächenwasserkörper insbesondere durch die im Kapitel 6.10.3.2 des NGP angeführten Maßnahmen und nach den in diesem Kapitel festgelegten Grundsätzen, die auf der Grundlage des Wasserrechtsgesetzes (und anderer Materien mit gewässerschutzrelevanten Regelungen gesetzt werden) – vor dem Hintergrund des Verschlechterungsverbot – zu schützen, zu bewirtschaften und weiterzuentwickeln.

Mit der Veröffentlichung des NGP 2015 wurde am 25. August 2017 weiters die Änderung der Nationalen GewässerbewirtschaftungsplanVO 2009 – NGPV 2009 im Bundesgesetzblatt (BGBl. II Nr. 225/2017) kundgemacht.

§ 1 der NGPV 2015 lautet nun wie folgt: Zur Verwirklichung der im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan dargestellten wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen, der für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse der Flussgebietseinheiten Donau, Rhein und Elbe (§ 55b Abs. 1) anzustrebenden wasserwirtschaftlichen Ordnung, insbesondere zur Erreichung der in §§ 30a, c und d festgelegten Umweltziele werden auf Grundlage des aktualisierten Planungsdokumentes „Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2015“ (NGP 2015) das gesamte Kapitel 6 „Maßnahmenprogramme“ des NGP 2015, die Zielerreichung für das gesamte Planungsgebiet zu den in Kapitel 5.1 NGP 2015 dargestellten Zeitpunkten sowie die in Kapitel 5.1. NGP 2015 festgelegten Ausnahmen vom Umweltziel als Maßnahmenprogramm zur stufenweisen Zielerreichung erlassen. Das heißt, dass die dort enthaltenen Maßnahmen somit verbindlich erklärt wurden.

Wie bereits im **1. Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP 2009)** wird auch im **2. NGP (NGP 2015)** die hohe ökologische Wertigkeit von hydromorphologisch sehr guten (naturnahen) Strecken, die im übergeordneten Gewässersystem wichtige Trittsteinfunktionen erfüllen, hervorgehoben und ausdrücklich darauf hingewiesen, dass neben Gewässerabschnitten im sehr guten Zustand auch andere Gewässerabschnitte (ungeachtet des guten ökologischen Zustands) eine besondere Bedeutung bzw. vielfältige ökologische Funktionen im übergeordneten Gewässernetz erfüllen und daher für die Erhaltung und/oder Erreichung des guten ökologischen Zustands anderer Gewässerstrecken entscheidend sein können.

Gewässerstrecken im sehr guten hydromorphologischen Zustand entsprechen, abgesehen von überregionalen Einflüssen, weitgehend einem natürlichen Zustand. Nur mehr knapp unter 10 % der Fließgewässer in Oberösterreich entsprechen dieser Qualitätsstufe. Diese Strecken sind also grundsätzlich als selten einzustufen. Auch wenn in diesen, leider meist nur sehr kurzen Strecken, nicht immer auch ein sehr guter oder guter ökologischer Gesamtzustand vorliegt (z.B. wenn stoffliche Einträge von außerhalb wirken), weisen diese Strecken eine besondere ökologische Wertigkeit auf. Diese Wertigkeit ergibt sich daraus, dass in Strecken mit einem sehr guten hydromorphologischen Zustand noch alle der natürlichen gewässertypspezifischen Ausprägung entsprechenden Habitattypen erhalten sind.

[Hinweis: einige der Strecken mit einem sehr guten hydromorphologischen Zustand sind in der Tabelle „FG-Zustand Fließgewässer“ des NGP 2015 in der Spalte „hydromorphologische Komponenten des ökologischen Zustands“ mit abweichenden Grenzen oder anderen Zustandsausweisungen angeführt. Dies hat methodische Ursachen, da nicht alle dieser Strecken aufgrund der Regeln für die Wasserkörpereinteilung in einem eigenen Wasserkörper abgebildet werden können und somit die Zustandsbewertung und Grenzen des Gesamtwasserkörpers ausgewiesen sind. Wenn Daten für biologische Qualitätselemente (z.B. Fische) vorliegen, werden diese Ergebnisse für die Bewertung der hydromorphologischen Komponente des ökologischen Zustandes herangezogen, auch wenn sich dadurch eine schlechtere Bewertung ergibt. Da die Hydromorphologie per se ein eigenständiges Qualitätselement darstellt, ändert das aber nichts an der Ausweisung des im NGP nicht dargestellten hydromorphologischen Zustands, da die Abweichungen bei den biologischen Qualitätselementen auch Ursachen haben können, die außerhalb der bewerteten Strecke liegen oder auf stoffliche Einwirkungen zurückzuführen sind]

Insbesondere für die Qualitätselemente Fische und teilweise auch Makrozoobenthos ist die Verfügbarkeit und Erreichbarkeit der art- und lebensstadienspezifischen Habitate eine unverzichtbare Voraussetzung für die Absolvierung des gesamten Lebenszyklus und somit für einen natürlichen Aufbau der Populationen. Letzterer ist eine Grundvoraussetzung für resistente und resiliente aquatische Biozönosen. Im übergeordneten Gewässersystem erfüllen diese Strecken mit einem sehr guten hydromorphologischen Zustand deshalb wichtige Trittsteinfunktionen.

Weiters erfüllen bestimmte **Gewässerstrecken besondere ökologische Funktionen** im übergeordneten Gewässersystem, indem sie entweder besondere Laichplätze aufweisen, als systemrelevante Ausstrahlstrecken dienen oder Lebensräume für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten darstellen.

Diese dienen entweder der Zielerreichung in angrenzenden Gewässerabschnitten, indem sie seltene Habitate für bestimmte Arten bereitstellen oder der Populationserhaltung sensibler, teilweise in Österreich vom Aussterben bedrohter Arten, dienen.

Hierbei sind insbesondere Habitate, die zur Populationserhaltung sensibler Arten wie Huchen, Strömer, Nase, für die Seefischarten Reinankern, Seeforelle, Seelaube, Perlfisch und Rußnase und in Österreich als vom Aussterben bedrohte und gefährdete Arten wie Flussperlmuschel, Gemeine Flussmuschel, Goldsteinbeißer und Frauenerfling relevant sind, sowie systemrelevante Ausstrahlstrecken (z.B. kurze freie Fließstrecken als Schlüsselhabitate für angrenzende Gewässerabschnitte) als wichtig zu erachten und leisten diese Strecken einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt gewässertypspezifischer Populationen. Insbesondere

Seefischarten wie die Seeforelle, die Reinanke oder der nur in Österreich und Bayern vorkommende Perlfisch sind auf Laichhabitats in den Zubringern der Seen angewiesen. Wird dieses System von Laichwanderungen der adulten Fische und von Rückwanderungen der Jungfische gestört, sind diese Seefischpopulationen akut vom Aussterben bedroht.

Aus diesen Gründen wurden entsprechend dem Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan neben Strecken mit einem sehr guten hydromorphologischen Zustand auch Gewässerstrecken mit besonderer ökologischer Funktion als schutzrelevant erachtet.

Neben den erwähnten gewässerökologischen Kriterien sind Gewässerstrecken in einem sehr guten hydromorphologischen Zustand und Strecken mit besonderer ökologischer Funktion auch die Lebensadern für die begleitenden Aulandschaften und können für den regionalen Fremdenverkehr bedeutend sein. Die Beibehaltung des sehr guten hydromorphologischen Zustandes bzw. der besonderen ökologischen Funktion dieser Gewässerstrecken kann einen wesentlichen Beitrag zur Aufrechterhaltung des Tourismus in einer Region als Erholungs- und Erlebnisraum leisten.

Zusammengefasst verfügt Oberösterreich nur noch über wenige Gewässerstrecken entsprechend den gewählten Kriterien „sehr guter hydromorphologischer Zustand“ und „mit besonderer ökologischer Funktion“. Insgesamt wurden 212 Gewässerstrecken (464 km und rund 9 % des Berichtsgewässernetzes) als hydromorphologisch sehr gut und 31 Gewässerstrecken (166 km und rund 3 % des Berichtsgewässernetzes) als mit besonderer ökologischer Funktion identifiziert. Diese 243 Strecken [rund 12 % des Gewässernetzes bzw. 616 Fluss-km (auf 14 km überlappen sich Strecken mit sehr gutem hydromorphologischen Zustand und Strecken mit besonderer ökologischer Funktion)], werden durch dieses wasserwirtschaftliche Regionalprogramm unter Schutz gestellt.

Aus energiewirtschaftlicher Sicht beinhalten diese 243 Gewässerstrecken bzw. rund 12 % des Gewässernetzes lediglich rund 6 % (ca. 3 % in den Strecken mit besonderer ökologischer Funktion und 3 % in den Strecken mit einem sehr guten hydromorphologischen Zustand) des theoretisch technisch nutzbaren Potentials zur energetischen Nutzung der oberösterreichischen Gewässer. Demgemäß weisen die Strecken des wasserwirtschaftlichen Regionalprogramms im oberösterreichischen Vergleich ein unterdurchschnittliches energiewirtschaftliches Potential je Flusskilometer auf. Im Gegensatz dazu ist bei den letzten verbleibenden Strecken mit einem sehr guten hydromorphologischen Zustand (naturnahen Strecken) sowie bei den Strecken mit besonderer ökologischer Funktion vor allem für sensible Arten wie Huchen, Strömer, Nase, Seefischarten wie Reinanken, Seeforelle, Seelauben, Perlfisch und Rußnase und in Österreich als vom Aussterben bedrohte und gefährdete Arten wie Flussperlmuschel, Gemeine Flussmuschel, Goldsteinbeißer und Frauenerfling von einem sehr hohen Nutzen der Erhaltung auszugehen. Der Verzicht auf das energiewirtschaftliche Potential (rund 6 %) dieser Strecken (rund 12 % des Gewässernetzes) kann als Ergebnis der Kurzstudie zu „Schützenswerten Strecken im wasserwirtschaftlichen Regionalprogramm Oberösterreich“ der Universität für Bodenkultur angesichts ihrer hohen ökologischen Wertigkeit für das übergeordnete Gewässernetz und zur Zielerreichung nach der Wasserrahmenrichtlinie als verhältnismäßig eingestuft werden. Nachdem diese seltenen Gewässerstrecken im Fall einer Beeinträchtigung durch energetische Nutzung nicht ersetzbar sind, für die Energieaufbringung aber durchaus alternative Möglichkeiten bestehen, überwiegt das Schutzinteresse am Erhalt des Zustands dieser Strecken.

Wie aus den Erläuterungen zu § 12 Abs. 2 Z.1 der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer, BGBl. II Nr. 99/2010, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 461/2010 (QZV Ökologie OG), zu entnehmen ist, sind sehr geringfügige Wasserentnahmen, beispielsweise zur Befüllung von Beschneigungsteichen zu Zeiten hoher Wasserführung im Sommer oder für den Betrieb von Fischteichen, auch in Gewässerabschnitten im sehr guten hydromorphologischen Zustand bei Einhaltung der im § 12 Abs. 2 Z.1 QZV Ökologie OG definierten Bedingungen auch weiterhin möglich.

Auf Grund der Festlegungen des WRG 1959 und des NGP 2015 hat der Landeshauptmann daher das gegenständliche wasserwirtschaftliche Regionalprogramm zu erlassen. Grundlagen bilden ein umfangreiches Fachgutachten der Abteilung Oberflächengewässerwirtschaft, die „Kurzstudie zu schützenswerten Strecken im wasserwirtschaftlichen Regionalprogramm Oberösterreich“ der Universität für Bodenkultur, Institut für Hydrobiologie und Gewässermanagement vom 7. Dezember 2016 und der Publikationsbericht „Wasserkraftpotential - Regionalprogramm 2015 - Analyse des theoretisch technisch-nutzbaren energiewirtschaftlichen Potentials an hydromorphologisch sehr guten Strecken und besonders schützenswerten Habitaten in Oberösterreich“ vom März 2017 des Energieinstituts an der Johannes Kepler Universität Linz. Diese **Unterlagen** liegen beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt und Wasserrecht bzw. Oberflächengewässerwirtschaft auf und sind auf der Landeshomepage www.land-oberoesterreich.at in den Bereichen „Politik/ Recht/ Begutachtungsentwürfe/ Begutachtungsentwürfe von Landesverordnungen“ abrufbar.

Strategische Umweltprüfung (SUP):

Wie bereits der NGP 2009 wurde auch der NGP 2015 vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einer strategischen Umweltprüfung gemäß Richtlinie 2001/42/EG unterzogen. Der dazu vom Umweltbundesamt erstellte Umweltbericht bestätigt, dass die im NGP festgelegten Maßnahmen (hier: Erhaltungsmaßnahmen) so gewählt wurden, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Das gegenständliche wasserwirtschaftliche Regionalprogramm setzt die konkreten Vorgaben (Maßnahmenprogramme) des NGP 2015 um.

Weiters ergibt sich aus der Anwendung der Irrelevanzkriterien und Begriffsbestimmungen des vom BMLFUW (auf der Homepage) publizierten Leitfadens „Die Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen – Vorgehen und Kriterien für das Screening bei strategischen Umweltprüfungen“ vom Juli 2002, dass ein solches wasserwirtschaftliches Regionalprogramm, das weder Verbesserungen noch Verschlechterungen des Umweltzustandes sondern nur eine Beibehaltung eines gegebenen Zustandes anordnet, keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann. Der Begriff „Umweltauswirkung“ setzt voraus, dass es zu einer Veränderung der physikalischen, natürlichen oder kulturellen Umwelt (positiv oder negativ), die durch einen Plan oder Programm oder Maßnahmenanordnungen hervorgerufen wird, kommt. Das gegenständliche wasserwirtschaftliche Regionalprogramm kann daher keine erheblichen Umweltauswirkungen in diesem Sinn haben, weil es nur die Erhaltung eines gegebenen Umweltzustandes anordnet. Selbst wenn man die Erhaltung eines Umweltzustandes als Umweltauswirkung ansehen würde, so wären das dann keine nachteiligen, sondern ausschließlich positive Auswirkungen. Auch bei einer integrierten Betrachtung ist nicht denkbar, dass andere Sektoren bzw. Schutzgüter und Schutzinteressen nachteilig beeinträchtigt werden. Aufgrund ausschließlich positiver Auswirkungen erübrigt sich ein weiteres Screening im Sinne einer Umwelterheblichkeitsprüfung und ist folglich für das gegenständliche wasserwirtschaftliche Regionalprogramm – insbesondere auch aufgrund der Prüfung der Kriterien des § 55n Abs. 4 Z. 1 - 8 WRG 1959 – eine gesonderte Umweltprüfung nach § 55n Abs. 1 WRG 1959 nicht erforderlich.

Zur Aufhebung der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die **wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung für die Wassernutzungen im Einzugsgebiet des Steyrflusses** erlassen wird:

Mit Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 4. März 1971, BGBl Nr.114/1971, wurde die wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung für die Wassernutzungen im Einzugsgebiet des Steyrflusses erlassen.

Damit wurde das Wasserdargebot des Steyrflusses und seines Einzugsgebietes unbeschadet bestehender Rechte einer wasserwirtschaftlichen Mehrzwecknutzung mit dem Ziel gewidmet, nach einem einheitlichen Plan eine wirtschaftliche Wasserkraftnutzung samt Pumpspeicherung

mit der Ermöglichung einer überörtlichen Wasserversorgung und einer wesentlichen Verbesserung des Hochwasserschutzes unter Berücksichtigung der örtlichen Erfordernisse der menschlichen Umwelt, der Abwasserbeseitigung und der Fischereiwirtschaft zu verbinden (§ 1 der Verordnung).

Nach § 2 der Verordnung ist im Widmungsgebiet dieser Rahmenverfügung bei der Verleihung von Wasserrechten darauf zu achten, dass der Widmungszweck weder rechtlich noch technisch noch wirtschaftlich beeinträchtigt, gefährdet oder erschwert wird. Das Interesse der Ennskraftwerke AG an der Wassernutzung im Widmungsgebiet wurde als rechtliches Interesse iSd § 54 Abs. 2 lit. e WRG 1959 anerkannt (§ 3 der Verordnung).

Anlass für die Erlassung dieser Rahmenverfügung war das seit Ende der 1960er-Jahre von der Ennskraftwerke AG verfolgte Projekt „Pumpspeicher Molln“. Die Rahmenverfügung wurde auf Antrag der Ennskraftwerke AG erlassen, um die Projektierungsarbeiten für das umstrittene Speicherkraftwerk Molln zu ermöglichen und Einflüsse insbesondere spekulativer Natur, die den damals herrschenden Zustand beeinträchtigen und den Bau und die Umsetzung des Projektes erschweren könnten, hintanzuhalten.

Für die Pumpspeicherguppe Molln waren 4 Bauetappen vorgesehen.

Als erste Ausbaustufe wurde das Kraftwerk Klaus im Detail projektiert, mit Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 15. April 1972, Zahl 37.026-I/1/72 als bevorzugter Wasserbau wasserrechtlich bewilligt und in der Folge auch errichtet. Die weiteren Ausbaustufen zur Verwirklichung der umfassenden Pumpspeicherguppe Molln wurden von der Ennskraftwerke AG, vermutlich wegen der erheblichen Widerstände in der Bevölkerung und der divergierenden Auffassungen über die Sinnhaftigkeit des Projektes, nicht weiter verfolgt.

Folgende weitere Ausbaustufen waren vorgesehen:

- 2. Ausbaustufe: Bau des Pumpspeicherwerkes Unterstufe an der Enns, oberhalb der Endstufe Ternberg
- 3. Ausbaustufe: Bau der Pumpstation Klaus, des Unterbeckens Breitenau samt 40 Meter hohem Kiesschüttdamm sowie der Überleitungsstollen Klaus-Breitenau-Pumpspeicherwerk Unterstufe an der Enns (Nutzung des Wasserdargebotes der Brunnen Steierling und der Wasserführung der Steyr im Kraftwerk Unterstufe an der Enns und in den flussabwärts liegenden Ennskraftwerken Ternberg, Rosenau und Garsten)
- 4. Ausbaustufe: Bau der 140 m hohen (!) Kienbergsperrre als Kiesschüttdamm oberhalb des Stauendes des Unterbeckens Breitenau (Mollnerstausee mit 450 Millionen m³ Fassungsvermögen zur Wasserspeicherung und Erzeugung von Spitzenenergie).

Ein Projekt dieses Ausmaßes wäre unter den heutigen tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen (Umweltverträglichkeitsprüfung, Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie, wirtschaftliche Rahmenbedingungen) kaum noch zu realisieren.

Es ist daher nicht mehr gerechtfertigt, das gesamte Wassereinzugsgebiet des Steyrflusses für ein solches nicht mehr realistisches Projekt zu widmen und ein diesbezügliches rechtliches Interesse der Ennskraftwerke AG aufrecht zu erhalten.

In der Steyr und im Einzugsgebiet der Steyr liegen ein wesentlicher Teil der in Oberösterreich noch vorhandenen „hydromorphologisch sehr guten Gewässerstrecken“, für die – neben den Gewässerstrecken mit besonderer ökologischer Funktion - das gegenständliche wasserwirtschaftliche Regionalprogramm ausgearbeitet wurde. Seitens der wasserwirtschaftlichen Planung für Oberflächengewässer wurde die Aufhebung der genannten Rahmenverfügung ausdrücklich begrüßt, da die noch bestehende Widmung in Konflikt mit diesem Regionalprogramm für besonders schützenswerte Gewässerstrecken stehen würde. Die Aufhebung der Rahmenverfügung stellt somit eine Voraussetzung zur Erlassung des Regionalprogrammes für besonders schützenswerte Gewässerstrecken dar.

Die Ennskraftwerke AG teilte nach Darlegung der Konsequenzen einer Aufhebung der wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung mit Schreiben vom 24.3.2016 mit, dass sie nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Einwände gegen die beabsichtigte Aufhebung hat. Es wurde daher auch von der energiewirtschaftlichen Planung der Abteilung Umweltschutz kein Einwand gegen die Aufhebung der wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung erhoben.

Die frühere Rechtsgrundlage für Wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen, § 54 WRG 1959, ist mit 22. Dezember 2012 weggefallen (Wasserrechtsgesetznovelle 2003, BGBl. I Nr. 82/2003). Die zu diesem Zeitpunkt in Kraft stehenden Rahmenverfügungen gelten nun als Verordnungen (wasserwirtschaftliche Regionalprogramme) des Landeshauptmannes (§ 145 a Abs. 5 WRG 1959 idF BGBl. I Nr.14/2011). Für Änderungen oder Aufhebungen solcher Rahmenverfügungen ist daher nun auch der Landeshauptmann zuständig.

II. Kompetenzgrundlagen

Artikel 10 Abs. 1 B-VG, Ziffer 10: Wasserrecht

Gesetzliche Grundlage im Wasserrechtsgesetz:
§ 55g Abs. 1 Z 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959:

Nach § 55g Abs. 1 Z. 1 WRG 1959 hat der Landeshauptmann – unbeschadet bestehender Rechte – wasserwirtschaftliche Regionalprogramme zu erlassen, wenn dies zur Erreichung und Erhaltung der gemäß §§ 30a, c und d festgelegten Umweltziele in Umsetzung der konkreten Vorgaben (Maßnahmenprogramme) des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans erforderlich sind.

Diese Regionalprogramme können zum Gegenstand haben:

- a) Widmungen für bestimmte wasserwirtschaftliche Zwecke,
- b) Einschränkungen bei der Verleihung von Wasserrechten,
- c) Gesichtspunkte bei der Handhabung der §§ 8, 9, 10, 15, 21, 21a, 28 bis 38, 40, 41, 42 und 112,
- d) die Beibehaltung eines bestimmten Zustandes,
- e) die Anerkennung wasserwirtschaftlicher Interessen bestimmter Beteiligter als rechtliche Interessen.

III. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Den Gebietskörperschaften sowie den weiteren nach dem Gesetz beizuziehenden Stellen wurde entsprechend der "Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus", BGBl. I Nr. 35/1999 bzw. entsprechend der "Politischen Vereinbarung", LGBl. Nr. 1/1999 Gelegenheit zur Äußerung zum Verordnungsentwurf hinsichtlich seiner finanziellen Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften gegeben.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte.

V. EU-Konformität

Ist gegeben.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Ziele und Grundsätze):

In § 1 werden die Ziele und Grundsätze dieser Verordnung für die in den Anlagen 1 und 2 ausgewiesenen Gewässerstrecken festgelegt. Es sind grundsätzlich zwei Schutzkategorien vorgesehen:

- Strecken, die eine besondere ökologische Bedeutung aufgrund eines sehr guten hydromorphologischen Zustandes haben, und
- Strecken mit einer besonderen ökologischen Funktion.

In wasserrechtlichen (Bewilligungs-)Verfahren für Vorhaben mit Auswirkungen auf den sehr guten hydromorphologischen Zustand bzw. besondere ökologische Funktion (vgl. §§ 3 und 4) hat man sich an diesen Zielen und Grundsätzen zu orientieren.

Ziel ist die **Erhaltung** des sehr guten hydromorphologischen Zustandes und der besonderen ökologischen Funktion dieser Gewässerstrecken. Die Erreichung bzw. die Erhaltung der besonderen ökologischen Bedeutung der Gewässerstrecken sind wesentliche Umweltziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG). Die Verbesserung/Sanierung der Strecken an sich ist aber nicht Gegenstand dieser Verordnung. Sanierungsmaßnahmen im Rahmen von Maßnahmenprogrammen oder sonstigen Verbesserungen der Zustände der Gewässerstrecken stehen den Zielen dieser Verordnung jedoch nicht entgegen.

In Anlage 1 der Verordnung werden die Gewässerstrecken mit einem sehr guten hydromorphologischen Zustand ausgewiesen, in der Anlage 2 Gewässerstrecken mit besonderen ökologischen Funktionen.

Die **Auswahl der Strecken mit einem sehr guten hydromorphologischen Zustand** basiert auf der Grundlage von zwei Studien, welche das Technische Büro für Gewässerökologie blattfisch im Auftrag des Amtes der Oö. Landesregierung in den Jahren 2008 (Gewässer mit einem Einzugsgebiet größer 100 km²) und 2012 (Gewässer mit einem Einzugsgebiet zwischen 10 und 100 km²) erstellte. Ausgehend von dieser Datenbasis erfolgten insbesondere für die Gewässer über 100 km² Einzugsgebiet teilweise Überarbeitungen bzw. Aktualisierungen durch die wasserwirtschaftliche Planung der Abt. Oberflächengewässerwirtschaft beim Amt der Oö. Landesregierung.

Die Vorauswahl der Strecken erfolgte anhand der Kriterien Mindestlänge 900 Meter und Mindestentfernung des Streckenmittelpunktes vom Gewässerursprung von 2,5 km, sowie Abwesenheit anthropogener Wanderhindernisse über 30 cm Höhe.

Die Bewertung des hydromorphologischen Zustandes erfolgte anhand der Kriterien Ufer- und Sohldynamik sowie Kontinuumsunterbrechungen und anhand der hydrologischen Belastungen gemäß dem Leitfaden zur hydromorphologischen Zustandserhebung von Fließgewässern vom Februar 2010 unter Berücksichtigung der im März 2013 ergänzten Erläuterungen.

Mit diesen Bearbeitungsschritten wurden insgesamt 212 Gewässerstrecken mit einer Gesamtlänge von 464 Kilometern (rund 9 % des Berichtsgewässernetzes) identifiziert. Die durchschnittliche Länge der einzelnen Strecken beträgt 2,2 Kilometer. 54% der Strecken weisen eine Länge von unter 2 Kilometern auf. Nur 12 Strecken sind länger als 5 Kilometer.

Die Strecken mit einer besonderen ökologischen Bedeutung aufgrund ihrer **besonderen ökologischen Funktion** im übergeordneten Gewässernetz wurden im Rahmen der Erstellung der Oö. Wasserkraftpotentialanalyse 2012/13 durch die technischen Büros ezb- Zauner GmbH und blattfisch unter Beteiligung der Amtssachverständigen für Hydrobiologie der Abt. Oberflächengewässerswirtschaft des Amtes der Oö. Landesregierung definiert. Die Ausweisungen erfolgten aufgrund der Kenntnisse, welche im Rahmen von Monitoringuntersuchungen und Studien sowie Behördenverfahren über einzelne Strecken gewonnen wurden.

Einzelne Gewässerstrecken können auch mehrere besondere ökologische Funktionen aufweisen.

Somit ist der Erhalt der besonderen Funktion dieser Strecken entweder für die Zielerreichung in angrenzenden Wasserkörpern erforderlich oder dient die Erhaltung der Lebensraumfunktion besonderen naturschutzfachlichen Zielen (guter Erhaltungszustand von ausgewählten wassergebundenen Populationen von FFH- Arten). Letztere sind in der Regel Strecken, welche besonders seltene Fisch- oder Makrozoobenthosarten enthalten, die nur an ganz wenigen Standorten in Oberösterreich vorkommen.

Folgende FFH-Arten, die in Fließgewässern leben, wurden bei der Streckenauswahl berücksichtigt:

Der **Goldsteinbeißer** (*Sabanejewia aurata*) und der **Strömer** (*Leuciscus souffia agassizi*) sind nur im Anhang II der FFH-Richtlinie angeführt („Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.“).

Frauennerfling (*Rutilus pigus virgo*), **Huchen** (*Hucho hucho*), **Perlfisch** (*Rutilus frisii meidingeri*) und **Flussperlmuschel** (*Margaritifera margaritifera*) sind im Anhang II und V der FFH-Richtlinie angeführt (Anhang V: „Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und deren Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können.“).

Die **Gemeine Flussmuschel** (*Unio crassus cytherea*) ist in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie angeführt (Anhang IV: „streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse.“).

Damit werden zwei Indikatoren des Kriteriums ÖK 3 „Ökologische Schlüsselfunktion“ des Österr. Wasserkataloges "Wasser schützen – Wasser nutzen" (Kriterienkatalog Wasserkraft des Lebensministeriums) teilweise abgedeckt: Einerseits der Indikator ÖK 3-1 „Wesentliche Habitate für gewässerökologisch bedeutende/sensible Fischarten oder genetisch wertvolle Populationen“. Dieser Indikator ist im Migrationskorridor von Mitteldistanzwanderern, bei Seeausrinnen und Seezurinnen und im Mündungsbereich von Zubringern sowie Laichgewässern hoch zu beurteilen. Zweitens der Indikator ÖK 3-2 „Wesentliche Habitate sonstiger gewässerökologisch bedeutender/sensibler Arten der sonstigen biologischen Qualitätselemente bzw. genetisch wertvoller Populationen“, worunter auch FFH- und Rote Liste Arten des Makrozoobenthos oder Phytobenthos und weitere besonders sensible Arten zu verstehen sind.

In 22 oberösterreichischen Fließgewässern wurden Gewässerstrecken mit besonderen ökologischen Funktionen im übergeordneten Gewässernetz ausgewiesen.

Bestehende Rechte werden durch die Verordnung nicht berührt.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

Dieser Paragraph enthält Definitionen bestimmter Begriffe.

In § 12 der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer, BGBl. II Nr. 99/2010, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 461/2010, werden die Qualitätsziele für den sehr guten hydromorphologischen Zustand festgelegt. Nach Absatz 1 sind zur Beurteilung des sehr guten hydromorphologischen Zustandes eines Oberflächengewässerkörpers die Einzelkomponenten Wasserhaushalt, Durchgängigkeit des Flusses und Morphologie heranzuziehen. Diese befinden sich in einem sehr guten Zustand, wenn gemäß Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer bestimmte Kriterien erfüllt sind. Durchgängigkeit bedeutet die Passierbarkeit des Fließgewässers für Organismen und Feststoffe.

In der Ziffer 2 erfolgt eine nähere Bestimmung **einer besonderen ökologischen Funktion** einer Gewässerstrecke im Sinne dieser Verordnung. Darunter sind Gewässerstrecken zu verstehen, die einen Laichplatz (vgl. § 2 Z. 2) oder eine Ausstrahlstrecke (vgl. § 2 Z. 3) von besonderer Bedeutung für das übergeordnete Gewässernetz oder einen Lebensraum geschützter Arten (vgl. § 2 Z. 4) darstellen.

Unter einem „**Laichplatz**“ ist ein Bereich eines Oberflächengewässers zu verstehen, der Fischen aufgrund seiner Lage und besonderen hydromorphologischen Eigenschaften zur Fortpflanzung dient.

Darunter fallen Gewässerstrecken, welche z.B. für den Erhalt oder die Wiederherstellung von Beständen bestimmter Seefischarten von essenzieller Bedeutung sind (Seeforelle, Perlfisch, Renken, Seelaube, Rußnase). Populationen bestimmter Fischarten der Voralpenseen sind zur Gänze oder zum Teil auf Laichwanderungen in angrenzende Fließgewässer angewiesen. Bekannteste Beispiele dafür sind etwa die Seeforelle, die Renke oder der Perlfisch. Beispielsweise ist der Perlfisch im Attersee, Mondsee und Wolfgangsee sowie vermutlich davon ausstrahlend in der Donau (hier sehr selten) endemisch. Im Traunsee und im bayrischen Chiemsee ist er in Folge von Laichplatzverlust verschwunden. Am Chiemsee scheint ein großes Wiederansiedlungsprojekt erste Erfolge zu zeigen. Aufgrund der Seltenheit und hohen Sensibilität dieser Fischart hat der Erhalt funktionsfähiger Laichplätze in den Zu- und Abflüssen der Seen besonders hohe Priorität. Ebenso können die Mündungsabschnitte von Zubringern der meist gestauten großen Flüsse wie Donau, Inn und Enns wichtige Laichhabitats für Restpopulationen strömungsliebender Leit- und Begleitfischarten wie Nase, Barbe, Strömer oder Huchen darstellen. Solche Laichplätze sind ebenso von besonderer Bedeutung für die Zielerreichung der angrenzenden Gewässerabschnitte der Hauptflüsse wie die nachstehend beschriebenen Ausstrahlstrecken.

Zur besonderen Funktion „**Ausstrahlstrecke**“ gehören Gewässerstrecken, die meist seltene Habitats aufweisen und von denen leitbildkonforme Fischarten in angrenzende Gewässerabschnitte einwandern können, die diese seltenen Habitats nicht beinhalten. Überwiegend handelt es sich dabei um letzte freie Fließstrecken im Bereich staugeregelter Fließgewässerabschnitte.

Zur besonderen Funktion „**Lebensraum geschützter Arten**“ zählen Gewässerstrecken, in denen Lebensräume oder essentielle Teillebensräume von in Oberösterreich außerordentlich seltenen bzw. gefährdeten Flussfischarten [Huchen (*Hucho hucho*), Frauennerfling (*Rutilus pigus virgo*), Strömer (*Leuciscus souffia agassizi*), Goldsteinbeißer (*Sabanejewia aurata*) und Perlfisch (*Rutilus frisii meidingeri*)] liegen oder in denen vom Aussterben bedrohte Großmuschelarten wie Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*) und Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus cytherea*) vorkommen.

Zu § 3 (Vorgaben für Vorhaben mit Auswirkungen auf den sehr guten hydromorphologischen Zustand der in der Anlage 1 ausgewiesenen Gewässerstrecken):

In § 3 werden Vorgaben für die angeführten wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren gemacht. Bei Vorhaben mit Auswirkungen auf den sehr guten hydromorphologischen Zustand der in

Anlage 1 ausgewiesenen Gewässerstrecken ist im Genehmigungsverfahren sicher zu stellen, dass es zu keiner Verschlechterung dieses Zustands kommt. Eine Verschlechterung liegt vor, wenn die Qualitätsziele für zumindest eine Einzelkomponente des sehr guten hydromorphologischen Zustands gem. § 12 der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer – QZV Ökologie OG, BGBl. II Nr. 99/2010 i.d.F. BGBl. II Nr. 461/2010, nicht mehr erreicht werden.

Nach der QZV Ökologie OG sind zur Beurteilung des sehr guten hydromorphologischen Zustandes eines Oberflächenwasserkörpers die Einzelkomponenten Morphologie, Wasserhaushalt und Durchgängigkeit des Flusses heranzuziehen. Diese befinden sich in einem sehr guten Zustand, wenn gemäß Qualitätszielverordnung Ökologie folgende Kriterien erfüllt sind:

Morphologie:

- Uferdynamik: bis auf vereinzelte punktuelle Sicherungen an Prallufern oder Uferanbrüchen uneingeschränkt möglich.
- Sohldynamik: ist uneingeschränkt möglich, es gibt keine oder nur vereinzelte Maßnahmen zur Sohlstabilisierung. [Anmerkung: Die vier weiteren morphologischen Parameter der vorliegenden Methode Laufentwicklung, Substratzusammensetzung, Strukturen im Bachbett und Uferbegleitsaum-Vegetation dienen als weiterführende, den Gewässerabschnitt detailliert beschreibende Informationen, die nicht direkt für die Bewertung des sehr guten hydromorphologischen Zustands herangezogen werden]

Hydrologie:

- Wasserentnahmen: es findet nur eine sehr geringfügige Wasserentnahme statt. Als sehr geringfügige Wasserentnahme gilt eine solche, die bis zu 20% der Jahreswasserfracht an der Fassungsstelle beträgt.
Ist in den Monaten Oktober bis März die Mittelwasserführung der Wintermonate oder in den Monaten April bis September die Jahresmittelwasserführung unterschritten, so gilt als sehr geringfügige Wasserentnahme eine solche, die weniger als 10% des natürlichen niedersten Tagesniederwassers (NQ_t) beträgt.
- Schwall: Es kommt zu keinen anthropogenen Wasserführungsschwankungen mit Schwall-Sunk-Erscheinungen.
- Stau: Anthropogene Reduktionen der mittleren Fließgeschwindigkeit im Querprofil treten nur vereinzelt und nur auf sehr kurzen Strecken auf.

Kontinuum:

- Die Durchgängigkeit des Flusses wird nur derartig geringfügig durch menschliche Tätigkeiten beeinflusst, dass eine ungestörte Migration der gewässertypischen aquatischen Organismen und der natürliche Transport von Sedimenten im Gewässerbett möglich sind.

Nähere Definitionen dazu finden sich im Leitfaden zur hydromorphologischen Zustandserhebung von Fließgewässern vom Februar 2010 (unter Berücksichtigung der im März 2013 ergänzten Erläuterungen) sowie in den Erläuterungen zur QZV Ökologie OG.

Wasserrechtliche Genehmigungen für Maßnahmen dürfen erteilt werden, soweit das mit den angeführten Einschränkungen vereinbar ist.

In dieser Bestimmung werden unter den lit. a) – f) weitere Maßnahmen aufgelistet, die in sehr guten hydromorphologischen Gewässerstrecken jedenfalls unzulässig sind.

„Vorhaben mit Auswirkungen auf die in Anlage 2 aufgelisteten Gewässerstrecken“ bedeutet, dass das Vorhaben auch außerhalb der Gebietskulisse der Anlage 1 situiert sein kann, dessen Auswirkungen allerdings diese Gebietskulisse beeinflussen.

Zu § 4 (Vorgaben für Vorhaben mit Auswirkungen auf die in der Anlage 2 ausgewiesenen Gewässerstrecken mit besonderer ökologischer Funktion):

In wasserrechtlichen Verfahren für Vorhaben mit Auswirkungen auf die in der Anlage 2 ausgewiesenen Gewässerstrecken mit besonderer ökologischer Funktion ist bei der Handhabung der §§ 9, 28, 32, 38, 40 und 41 WRG 1959 sicher zu stellen, dass die Gewässerstrecken der Anlage 2 in ihrer besonderen ökologischen Funktion als Laichplatz, Ausstrahlstrecke oder Lebensraum geschützter Arten nicht mehr als sehr geringfügig beeinträchtigt werden.

„Vorhaben mit Auswirkungen auf die in Anlage 2 aufgelisteten Gewässerstrecken“ können auch außerhalb der Gebietskulisse der Anlage 2 situiert sein, entscheidend ist, ob sich die Auswirkungen auf eine aufgelistete Strecke ausdehnen.

Die Verpflichtungen der Abs. 2 bis 4 enthalten nähere Vorgaben für die Durchführung der in Absatz 1 genannten wasserrechtlichen Verfahren.

Zu § 5 (Ausnahmen):

Die Vorgaben der §§ 3 und 4 dieser Verordnungen gelten nicht für Schutz- und Regulierungswasserbauten im überwiegenden öffentlichen Interesse, sofern alle praktikablen Vorkehrungen getroffen werden, um die negativen Auswirkungen auf die Schutzziele dieser Verordnung zu minimieren. Ebenso soll diese Verordnung nicht für Vorhaben zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung gelten. Bei diesen Maßnahmen überwiegt das Nutzungsinteresse das Schutzinteresse. Weiters sind Wiederverleihungen bestehender Wasserbenutzungsrechte von den §§ 3 und 4 dieser Verordnung ausgenommen.

zu 6 (Inkrafttreten):

§ 6 regelt das Inkrafttreten dieses wasserwirtschaftlichen Regionalprogrammes und das Außerkrafttreten der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 4. März 1971, mit der die wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung für die Wassernutzungen im Einzugsgebiet des Steyrflusses erlassen wird, BGBl.Nr.114/1971.